schießen im Wald

schießen im Wald

Grundsätzlich ist das Schießen im Wald verboten. Selbst als Eigentümer oder Pächter des entsprechenden Waldes, darf man das Gebiet nicht einfach umfrieden, um eine notwendige Voraussetzung für das Schießen "daheim" zu erbringen.
Denn dem steht das Bundeswaldgesetz im Wege, welches den Wald zum Erholungsgebiet für Alle erklärt und eine Umfriedung weitestgehend versagt:

> Zitat
>
> BWaldG (Bundeswaldgesetz):
>
> § 2 - Wald
> (1) Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungsstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.
>
> (2) In der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind oder als Baumschulen verwendet werden, sind nicht Wald im Sinne dieses Gesetzes.
>
> (3) Die Länder können andere Grundflächen dem Wald zurechnen und Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen vom Waldbegriff ausnehmen.
>
> §14 - Betreten des Waldes:
> (1) Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist gestattet. Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten im Walde ist nur auf Straßen und Wegen gestattet. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr.
>
> (2) Die Länder regeln die Einzelheiten. Sie können das Betreten des Waldes aus wichtigem Grund, insbesondere des Forstschutzes, der Wald- oder Wildbewirtschaftung, zum Schutz der Waldbesucher oder zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Waldbesitzers, einschränken und andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen.
>
> Alles anzeigen

Links zu diesem Thema:
STRAFE ???